DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

VKU VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Kommunale Wärmeplanung weiterentwickeln und Ausbau der Wärmenetze absichern!

Positionen des VKU zur Novelle des Wärmeplanungsgesetzes

Unsere Ziele

- Vereinfachungen sind positiv, ein echter Belastungsausgleich für neue Aufgaben ist vorzusehen
- Fragen rund um die Umsetzung der Wärmepläne bereits in der laufenden Novelle adressieren
- Strukturelle Weiterentwicklungen in einer „großen“ Gesetzesnovelle vornehmen

Neue Pflichten im WPG sollten durch fairen Belastungsausgleich flankiert werden

Der Verband kommunaler Unternehmen begrüßt die in der Novelle des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vorgesehenen Vereinfachungen für kleinere Kommunen sowie Klarstellungen bei Datenerhebung, -ermittlung und -anwendung ausdrücklich. Dies ist ein wichtiger Schritt, um auch Kommunen mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu ermöglichen.

Christian Schwier – stock.adobe.com

Stand: Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27.05.2026

Für die Fortschreibungen der Wärmeplanungen (§ 25 WPG-E) und die Übertragung der Aufgaben der Kälteplanung (§ 21 Nr. 6 i.V.m. § 21a WPG-E) ist allerdings **ein fairer Belastungsausgleich** vorzusehen. Es fehlen bislang hinreichende Aussagen zu den Kosten und zur **Finanzierung dieser neuen Anforderungen**. Aus dem gleichen Grund sollte die neue Verpflichtung zur Datenübermittlung der Ergebnisdaten an das BMWE die Länder treffen, nicht die Kommunen (§ 24 Abs. 2 WPG-E).

Umsetzung der Wärmepläne bereits in der laufenden Novelle adressieren

Die Aufstellung der Wärmepläne verläuft im Wesentlichen nach dem gesetzlichen Plan: In allen großen Kommunen (über 100.000 Einwohnern) sowie in einem Großteil der mittelgroßen Kommunen (10.000 bis 100.000 Einwohnern) ist der Wärmeplan aufgestellt oder befindet sich im Erstellungsprozess. Deshalb sollte bereits das laufende Novellierungsverfahren Fragen rund um die Umsetzung der Pläne adressieren:

- **Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) sollte gesetzlich verankert werden:** Bereits im Koalitionsvertrag sowie im Eckpunktepapier für ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz wurde eine Überführung der BEW in ein Gesetz angekündigt. Die aktuelle Novelle des WPG bietet die geeignete Gelegenheit, diese Vereinbarung in § 2 WPG-E umzusetzen und damit die Planungs- und Investitionssicherheit für die kommunale Fern- und Nahwärmewirtschaft deutlich zu erhöhen.

- **Die Pflicht, Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne zu veröffentlichen, sollte sich auf eine Zusammenfassung der Fahrpläne beschränken.**

Obgleich Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu kritischen Infrastrukturen enthalten, von der Veröffentlichungspflicht für Wärmenetzbetreiber (§ 32 (1) WPG-E) ausgeschlossen sind, sprechen sicherheits- und wettbewerbsrelevante Argumente gegen die vollständige Veröffentlichung der Pläne: zum Beispiel öffentliche Kenntnis des Netzverlaufs (Sicherheitsrisiko) und Kenntnis des Standortes besonders großer Wärmenachfrager (Wettbewerbs- und teilweise auch Sicherheitsrisiko).

- **Netzbetreiber (Strom, Gas, Wärme) und auch Unternehmen der kommunalen Wasser-/Abwasserwirtschaft sollten für den Aufwand, welcher bei der Datenaufbereitung und -bereitstellung entsteht, kompensiert werden:** Während bspw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger und auch weitere Beteiligte von der planungsverantwortlichen Stelle einen Anspruch auf eine Aufwandserstattung haben, ist dies bei den Betreibern öffentlicher Infrastrukturen nicht vorgesehen. Allerdings sollten auch Betreiber von öffentlichen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen eine Kompensation für die entstehenden Aufwendungen der Auskunftserteilung erhalten (§ 11 (3) WPG-E).

- **Die Begrenzung für die Nutzung von Biomasse sollte gestrichen werden:** Eine Pauschalisierung der maximalen Biomasseanteile verhindert die Nutzung lokal vorhandener, nachhaltig verfügbarer Biomassepotenziale, die über den Wärmebedarf bzw. die maximal zulässigen Biomasseanteile hinausgehen. Dies gilt sowohl für Netze mit einer Länge von mehr als 50 km im Bestand (maximal 15 Prozent ab dem 1. Januar 2045; § 31 (2) WPG-E) als auch im Neubau (maximal 25 Prozent ab dem 1. Januar 2024; § 30 (2) WPG-E). Für Netze mit geringerer Länge sind – sachlich korrekt – auch keine entsprechenden Obergrenzen vorgesehen.

fefufoto – stock@adobe.com

Strukturelle Weiterentwicklungen im Rahmen einer „großen“ Novelle vornehmen

Im Rahmen der für den Herbst 2026 angekündigten „großen“ WPG-Novelle sollten zusätzliche Fragen rund um die strukturelle Weiterentwicklung des Gesetzes adressiert werden, worunter bspw.

- die **Evaluierung** von bestehenden Wärmeplänen,
- die verstärkte **Verzahnung der Wärmeplanung mit einer Energieinfrastrukturplanung** sowie
- die **Verzahnung der Wärmeplanung mit anderen Instrumenten der Wärmewende** fallen.

Neben der möglichst guten Synchronisierung der Fortschreibung der Wärmepläne mit den Planungszyklen der Wärmenetz- und sonstigen Energieinfrastrukturplanung sollte ein wesentlicher Fokus dabei auf der Frage liegen, wie bzw. welche Instrumente der Wärmewende mit der Wärmeplanung verzahnt werden können, um eine höhere systemische Kosteneffizienz u. a. durch höhere Anschlussquoten an die Energieinfrastrukturen oder höhere Fördereffizienzen zu erreichen.

Der VKU spricht sich dabei für eine **Fokussierung der Förderung** aus: Um gemeinwohlorientiertes – sprich plankonformes Verhalten – der Gebäudeeigentümer zu belohnen, sollte nur noch diejenige Heiztechnologie im entsprechenden Gebiet gefördert werden, welche im Rahmen der Wärmeplanung dort als geeignet identifziert worden ist. Damit werden hohe Anschlussquoten an die jeweilige Versorgungsinfrastruktur (Strom, Gas, Wärme) gewährleistet und somit Verbraucherkosten minimiert.

Rahmen für die Wärmewende zeitnah vollenden

Die Spielregeln bei der Wärmewende und bei der Wärmeplanung der Kommunen werden durch das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) neu geschrieben.

Aus VKU-Sicht sollte die Bundesregierung mit einer Biomethanstrategie und einem großen Wärmepaket den Rahmen für die Wärmewende schnellstmöglich vervollständigen. Hierzu gehört neben der „großen“ WPG-Novelle:

- die Überarbeitung **der AVBFernwärme-Verordnung**,
- die Novelle der **Wärmelieferverordnung** (WLV) und
- eine Verlängerung des **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes** (KWKG).

Wir appellieren an die Koalition, nun rasch für Planungssicherheit zu sorgen, am besten noch vor der Sommerpause, damit Stadtwerke sicher planen, langfristig investieren und zügig bauen können.

Nähere Informationen zur aktuellen WPG-Novelle sind der VKU-Stellungnahme zu entnehmen.

Ihre Ansprechpartner im VKU

Jan Wullenweber
Telefon 030 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Florian Feldhoff
Telefon: 030 58580-386
E-Mail: feldhoff@vku.de